

Satzung der Stadt Springe über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 111 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 2 Abs. 1 S. 1 und 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Springe in seiner Sitzung am 04. Juni 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Stadt Springe werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Gebühren

- (1) Richtet sich die Gebührenhöhe durch den Kostentarif nach Zeitaufwand, gelten die Pauschsätze für den Verwaltungsaufwand bei der Gebührenmessung im staatlichen Bereich in der jeweils gültigen Fassung; herausgegeben durch das Niedersächsische Finanzministerium.

- (2) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsatz) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.
- (3) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (4) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 1. ganz oder teilweise abgelehnt oder
 2. zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (5) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (6) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4

Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die angefochtene Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr, mindestens jedoch 50 Euro, nach Nr. 28 der im Kostentarif enthaltenen Tabelle; dies gilt nicht für Sozialhilfeangelegenheiten.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.
- (3) Wird der dem Rechtsbehelf zugrundeliegende Bescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die bereits gezahlten Kosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben der Person beruht, die den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5

Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für

1. mündliche Auskünfte,
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a. Arbeits- und Dienstleistungsangelegenheiten
 - b. Besuch von Schulen mit Ausnahme der Herstellung von Zeugnisabschriften oder -kopien sowie die Zweitausfertigung von Zeugnissen
 - c. Zahlung von Ruhegehältern, Witwen-/Witwergeld, Waisen- und Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d. Jugendhilfeangelegenheiten,
 - e. Nachweise der Bedürftigkeit,
 - f. Sozialversicherungsangelegenheiten,
 - g. in sonstigen Angelegenheiten, für die in einem Gesetz oder in einer Verordnung Gebührenbefreiung angeordnet ist,
 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a. in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - b. Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschl. ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken im Sinne des § 54 der Abgabenordnung (AO) Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann neben den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit einer Gebühr abgegolten sind, so hat die kostenschuldige Person sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen sind auch dann zu erstatten, wenn sie bei

einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25 Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeuginnen und Zeugen und Sachverständigen. Wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden Auslagen in Höhe der Kosten erhoben, die durch die Zustellung mit Zustellungsurkunde durch die Post entstanden wären.
2. Gebühren für Telefax sowie Gebühren für Telefongespräche und E-Mails,
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
4. Vergütung von Sachverständigen, Zeuginnen und Zeugen und Dritten,
5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
6. Beträge, die anderen Behörden, Stellen oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
8. Gebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen
9. für die Versendung von Ausschreibungsmaterialien pauschal 5 Euro Versand- und Portokosten
10. Kosten für Datenträger, mit denen Daten in elektronischer Form geliefert werden.

(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes, des Bundes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25 Euro übersteigen.

§ 7

Kostenpflichtige Person

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer

1. zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
2. die Kosten durch eine der Stadt gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
3. für die Kostenschuld einer anderen Person kraft Gesetzes haftet.

(2) Kostenpflichtige Person nach § 4 ist die Person, die den Rechtsbehelf eingelegt hat.

(3) Mehrere kostenpflichtige Personen haften gesamtschuldnerisch.

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Pflicht zur Erstattung der Auslagen entsteht mit Festsetzung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an die kostenpflichtige Person fällig, wenn die Behörde keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (3) Die Kostenforderungen werden im Verwaltungszwangsverfahren vollstreckt.

§ 10 Stundung und Ermäßigung von Kosten

- (1) Die festgesetzten Kosten können gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung für die Schuldnerin oder den Schuldner mit erheblichen Härten verbunden ist und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.
- (2) Die Kosten können ermäßigt bzw. von ihrer Erhebung kann abgesehen werden, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der kostenschuldigen Person oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten ist.

§ 11 Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) sinngemäß Anwendung.

**§ 12
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Springe über die Erhebung von Verwaltungskosten des eigenen Wirkungsbereiches vom 06. Februar 1997 außer Kraft.

31832 Springe, 08.06.2020

Stadt Springe

**(Springfeld)
Der Bürgermeister**

Anlage 1 zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Springe

Kostentarif

Tarif-Nr.	Gegenstand	
1.	Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen	
1.1	Abschriften je angefangene Seite	
1.1.1	im Format DIN A 5	1,30 €
1.1.2	im Format DIN A 4	2,30 €
	Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A 4 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschal-satz nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	5,10 €
1.1.3	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dgl. wird eine Ge-bühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnitt-licher Arbeitsleitung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde	4,10 €
1.2	Durchschriften je angefangene Seite	0,10 €
1.3	Fotokopien je angefangene Seite	
1.3.1	bis zum Format DIN A 4	0,10 bis 0,50 €
1.3.2	bis zum Format DIN A 3	0,50 bis 1,00 €
1.3.3	Farbkopien bis zum Format DIN A 4	1,00 bis 2,00 €
1.3.4	Farbkopien bis zum Format DIN A 3	2,00 bis 3,00 €
1.3.5	bei größeren Formaten	je nach Aufwand
1.4	Vervielfältigungen mit Büro-Druckgeräten je Seite des Ori-ginals (DIN A 4) in einer Auflage	
1.4.1	bis zu 10 Stück	1,00 bis 2,10 €
1.4.2	bis zu 50 Stück	1,50 bis 3,10 €
1.4.3	bis zu 100 Stück	1,80 bis 3,60 €
1.4.4	bei höheren Auflagen bis zu 500 Stück je angefangene 100 Stück	1,50 €
	über 500 Stück je angefangene 100 Stück	1,00 €

Bei größeren Formaten erhöht sich der Pauschalbetrag entsprechend der Größe

2. Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise

2.1	Beglaubigungen von Unterschriften	6,00 €
2.2	Beglaubigungen von mitgebrachten Kopien, Abschriften für jede Din A4-Seite	6,00 €
2.2.1	für fremdsprachliche Texte sowie größere Zeichnungen und Pläne wird die doppelte Gebühr erhoben.	
2.3	Beglaubigung von hier erstellten Kopien (inkl. s/w Kopien)	
2.3.1	Für die erste Seite	4,00 €
2.3.2	zusätzlich für jede weitere Seite	2,00 €
2.4	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	5,00 bis 15,00 €
2.5	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarif-Nummern zu erheben sind)	1,00 bis 100,00 €

3. Akteneinsicht

3.1	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dergleichen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarif-Nummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	1,50 €
3.2	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.a.	
3.2.1	Grundgebühr	8,00 €
3.2.2	zuzüglich je angefangene Seite	2,00 €
3.3	Korrektur von Plänen (Stadtplänen und dgl.) (siehe Nr. 19 und 20)	nach Zeitaufwand

4. Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Gebührensatzungen, Pläne, Tarife, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnisse und dgl.)

	für jede angefangene Seite	0,20 €
	jedoch mindestens	1,00 €

	Bauleitpläne	siehe Tarif-Nr. 17+18
5.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)	
	je angefangene Seite	7,50 bis 15,00 €
6.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,00 bis 520,00 €
7.	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen	7,50 €
8.	Aufstellung über den Stand der Steuerkonten für jedes Rechnungsjahr	1,50 €
9.	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen	1,50 €
10.	Ersatzstücke für verloren gegangene Hundesteuermarken	3,00 €
11.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre, für jedes Jahr	3,00 €
12.	Bei Postversand erhöhen sich die Gebühren der Tarif-Nrn. 4 bis 11 um die Portokosten, mind. aber um	2,00 €
13.	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde	7,60 €
14.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen für Leistungen	nach Maßgabe der Tarif-Nr. 1
15.	Erklärungen nach § 69 a NBauO	
15.1	zur gesicherten Erschließung nach § 30 Abs. 1 oder Abs. 2 BauGB	40,00 €
15.2	zur Frage der vorläufigen Untersagung nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BauGB	

15.2.1	bei Wohngebäude inkl. Nebengebäude und Garagen	40,00 €
15.2.2	Garage bzw. Nebenanlage	20,00 €
15.3	Beratung (je angefangene halbe Stunde, nach Verstreichen einer Beratungsfrist von 15 Minuten)	23,00 €
16.	Gemeindliches Vorkaufsrecht	
16.1.	Negativerklärung zum Vorkaufsrecht	30,00 €
17.	Abgabe von Bauleitplänen und Karten in <u>schwarz-weiß</u> bis zur Größe von	
17.1	DIN A 4	10,00 €
17.2	DIN A 3	16,00 €
17.3	DIN A 2	21,00 €
17.4	DIN A 1	28,00 €
17.5.	DIN A 0	35,00 €
17.6	Überformate	42,00 €
18.	Abgabe von Bauleitplänen und Karten – <u>mehrfarbig</u> – bis zur Größe von	
18.1	DIN A 4	13,00 €
18.2	DIN A 3	22,00 €
18.3	DIN A 2	30,00 €
18.4	DIN A 1	40,00 €
18.5	DIN A 0	50,00 €
18.6	Überformate	60,00 €
18.7	Gebühren bei Abgabe von Plänen als pdf-Dateien (CD, E-Mail o. ä.)	30,00 €

19. Nicht-hoheitliche Verfahrensarbeiten für Dritte im Rahmen der Bauleitplanung (siehe Aufgabenkatalog in Anlage 2)

Eingesetztes Personal	Pro Arbeitsstunde	Pro ½ Arbeitsstunde	Pro ¼ Arbeitsstunde
Gruppe I (FBL, FDL)	72,00 €	36,00 €	18,00 €
Gruppe II (Techn. Sachbearbeiter/in, Arch./Ing.)	62,00 €	31,00 €	15,50 €
Gruppe III (Projektassistenz, techn. Zeichner/in)	39,00 €	19,50 €	9,75 €

20. Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Satzung nicht näher bestimmt werden können und mit besonderer Mühewaltung verbunden sind

je angefangene Arbeitsstunde - wobei die An- und Abfahrt als Arbeitszeit gilt -

Es gelten die Pauschsätze für den Verwaltungsaufwand bei der Gebührenbemessung im staatlichen Bereich in der jeweils gültigen Fassung, herausgegeben durch das Niedersächsische Finanzministerium

21. Genehmigungen nach der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Springe

21.1	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5)	15,00 €
21.2	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die öffentliche Abwasseranlage (§ 12)	50,00 bis 160,00 €
21.3	Genehmigung für den Anschluss von Grundstücken an die öffentliche Abwasseranlage (§ 6)	
	Entwässerungsgenehmigung einschl. einmaliger Abnahme	
21.3.1	<u>Wohngrundstücke</u> bis zu 2 Wohnungen jede weitere Wohnung	51,00 € 15,00 €

	ab 11. Wohnung	180,00 €
21.3.2	<u>Gewerbe- und Industriegrundstücke</u> bis zu 4 WC-Anlagen jedes weitere WC	76,00 € 8,00 €
21.3.3	<u>Garagen- und Einstellplätze</u> Einzelgarage oder Einstellplatz bis 2 Stück jede weitere Garage oder Einstellplatz	20,00 € 5,00 €
21.3.4	<u>Grundstücke ohne bauliche Nutzung</u>	15,00 €
21.3.5	<u>Abnahmen</u> 1. Abnahme <u>jede weitere Abnahme</u>	0,00 € 15,00 €
21.3.6	<u>Verlängerung der Gültigkeitsdauer (§ 6 Abs. 7)</u> 20 % der Gebühr nach 21.3.1 bis 21.3.4	
21.4	Prüfung von Entwässerungsanträgen und Erteilung von Entwässerungsgenehmigungen bei bereits vorhandenen Grundstücksanschlüssen und vorhandener baulicher oder sonstiger Nutzung	
21.4.1	Änderung oder erstmalige Herstellung von Kontrollschächten	20,00 €
21.4.2	Änderung oder Erweiterung der Grundstücksentwässerungsanlage a) im Oberflächenwasserbereich (erhöhte oder geänderte Einleitung wegen vorgenommener oder geplanter Um- oder Erweiterungsbauten oder der Befestigung von Freiflächen, auf denen das Oberflächenwasser bislang versickern konnte) b) im Schmutzwasserbereich Umbau vorhandener oder Neueinrichtungen von Sanitär- und sonstigen Anlagen, in denen Schmutzwasser anfällt	15,00 € 15,00 €
22.	Genehmigung eines Nebenwasserzählers nach der Abwasserabgabensatzung der Stadt Springe	13,00 €
23.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und ähnliches nach TKG und NStrG	

23.1	Aufbrüche nach § 68 Abs. 3 TKG	Nach Zeitaufwand
23.1.1	In Neubaugebieten (BPlan nach § 30 BauGB), die erstmalig telekommunikationsfähig erschlossen werden: bis 05 ha Bebauungsfläche = 05 Std. bis 10 ha Bebauungsfläche = 10 Std. ab 10 ha Bebauungsfläche = 15 Std.	(Es gelten die Pauschsätze für den Verwaltungsaufwand bei der Gebührenmessung im staatlichen Bereich in der jeweils gültigen Fassung; herausgegeben durch das Niedersächsische Finanzministerium
23.1.2	In allen restlichen Gebieten ab einer Grabenlänge von 50 m: 50 m – 99 m = 0,75 Std. 100 m – 249 m = 1,25 Std. 250 m – 499 m = 1,75 Std. ab 500 m = 2,25 Std.	
23.2	Zustimmung zu Arbeiten an der Straße nach § 18 Abs. 4 S. 2 NStrG einschließlich erforderlicher Abnahmen	50,00 €
23.3	Ordnungsverfügungen nach § 22 NStrG	Nach Zeitaufwand
23.4	Genehmigungen von Sondernutzungen nach § 18 Abs. 1 NStrG	Nach Zeitaufwand
24.	Einsatz Kanalkamera / Kanalspülwagen	
24.1	Einsatz der Kanalkamera der Stadt Springe Grundpreis für erste Stunde (einschl. An- und Abfahrt) je weitere angefangene Stunde	167,00 € 84,00 €
24.2	a) Einsatz des Kanalspülwagens der Stadt Springe für eine Einsatzstunde je weitere angefangene Viertelstunde b) An- und Abfahrt (pauschal 0,5 Std.) c) Pauschale für Spülwasser (Aufnahme und Einsatz von 1 bis zu 8 m ³)	118,80 € 29,70 € 59,40 € 21,50 bis 61,50 €
24.3	Benutzungen der Schmutz- oder Mischwasserkanalisation inklusive Abwasserreinigungsanlagen Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m ³ Abwasser	3,12 €
24.4	Benutzungen der Niederschlagswasserkanalisation Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m ³ Abwasser	0,98 €

25.	Gasanalyse anlässlich der Indirekteinleiterkontrolle	35,00 €
26.	Archiv	
26.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene viertel Stunde	12,00 €
26.2	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten je Seite	3,00 €
	für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	1,50 €
	Daneben kann die Gebühr zu 26.1 erhoben werden.	
26.3	Benutzung des Archivs	
26.3.1	für einen Tag	7,50 €
26.3.2	für eine Woche	30,00 €
	Zu 26.1 bis 26.3	
	Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsausbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.	
27.	Vermögensverwaltung	
27.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Belastungsgenehmigungen	
27.1.1	bis zu 5.000 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechtes oder des betroffenen Teilbetrages	10,00 €
27.1.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 €	5,00 €
27.2	Löschungsbewilligungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter	

27.2.1	Bis zu 5.000 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechtes	10,00 €
27.2.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 €	5,00 €
27.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungen, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nr. 27.1 bis 27.2 fallen	10,00 bis 50,00 €

28. Rechtsbehelfe

Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, nach Maßgabe der folgenden Tabelle:

Tabelle

Die Gebühr beträgt bei Gegenständen im Wert

	bis zu 500 € einschließlich	20,00 €
	bis zu 1.000 € einschließlich	40,00 €
	bis zu 2.000 € einschließlich	60,00 €
	bis zu 5.000 € einschließlich	95,00 €
	bis zu 10.000 € einschließlich	125,00 €
	bis zu 20.000 € einschließlich	185,00 €
	bis zu 50.000 € einschließlich	365,00 €
	von dem Mehrbetrag bis 500.000 € je volle 5.000 €	30,00 €
	von dem Mehrbetrag über 500.000 € je volle 5.000 €	20,00 €
29. Personenstandswesen		
29.1	Dienstleistungen anlässlich von Eheschließungen oder Begründung von Lebenspartnerschaften außerhalb des Trauzimmers im Alten Rathaus	203,00 € - 453,00 € (zzgl. Gebühren gem. Tarif-Nr. 105 AllGO)
29.2	Zusätzliches Angebot externer Dienstleister nach tatsächlichem Aufwand z. B. Mitwirkung des Nachtwächters bei Eheschließungen oder Begründung von Lebenspartnerschaften	20,00 – 50,00 €

Anlage 2 zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Springe

Aufgabenkatalog für nicht-hoheitliche Verfahrensarbeiten im Rahmen der Bauleitplanung

- Ziele und Zwecke der Planung: Ausarbeitung und Begründung (M*)
- Erstellung Drucksache für Gremien (Aufstellungsbeschluss) mit vorläufiger Begründung und Umweltbericht
- Erstellung Präsentation als Sachvortrag für Gremien
- Beratung in den Gremien i. R. d. Aufstellungsbeschlusses (M*)
- Informationsveranstaltung / Erörterungstermin (Vorbereitung / Durchführung) (M*)
- Protokoll über Erörterungstermin
- Frühzeitige Beteiligung durch Auslegung der Unterlagen
 - Zusammenstellung Unterlagen für frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Auslegung der Unterlagen
 - Einstellen der entsprechenden Unterlagen auf der städtischen Internetseite;
 - Erörterung i. R. d. frühzeitigen Beteiligung im Auslegungszeitraum; (M*)
- Auswertung / Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden (M*)
- Eingriffs-/Ausgleichsbewertung mit Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen
- Erstellung Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung zum Bebauungsplan
- Erstellung der Drucksache (Auslegungsbeschluss):
 - Bericht über Prüfung der Stellungnahmen aus den frühzeitigen Beteiligungen - Billigung Entwurf zum Bebauungsplan und zur Satzung über örtliche Bauvorschriften
 - Auslegungsbeschluss
- Erstellung Präsentation als Sachvortrag für Gremien
- Beratung in den Gremien i. R. d. Auslegungsbeschlusses (M*)
- Benachrichtigung der Behörden und TÖB von der öffentlichen Auslegung und Mitteilung des Ergebnisses über die Entscheidung der Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung
- Durchführung der Beteiligung der Behörden und TÖB (M*)
 - Zusammenstellung der Unterlagen
 - Schriftliche Beteiligung
 - Erörterung der Planung für Behörden und TÖB
- Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit (Aushang der Planung/Unterlagen) (M*)
 - Zusammenstellung Unterlagen für öffentliche Auslegung
 - Einstellen der entsprechenden Unterlagen auf der städtischen Internetseite
 - Erörterung i. R. d. Beteiligung der Öffentlichkeit im Auslegungszeitraum
- Überwachung der Eingänge der Stellungnahmen von Öffentlichkeit und Behörden, Auflistung und Eingangsbestätigung
- Auswertung/Prüfung der Stellungnahmen aus der Auslegung, ob eine erneute Auslegung erforderlich ist

- Prüfung/Stellungnahmen der Verwaltung zu Stellungnahmen der Öffentlichkeit (M*)
- Prüfung/Stellungnahmen der Verwaltung zu Stellungnahmen der Behörden (M*)
- Erstellung der Drucksache (Satzungsbeschluss)
 - Behandlung der Stellungnahmen aus der Auslegung
 - Satzungsbeschluss
- Erstellung Präsentation als Sachvortrag für Gremien
- Beratung in den Gremien (M*)
- Benachrichtigung über das Ergebnis der Prüfung der Stellungnahmen und den erfolgten Satzungsbeschluss an:
 - die beteiligten städtischen Fachdienste
 - die beteiligten Bürger
 - die beteiligten Behörden und TÖB
- Erstellung der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB

Anmerkung: (M) = Mitwirkung durch Planungsbüro, Grundleistung gem. HOAI*

- - -

Die Satzung einschließlich der Anlagen wurde am 19. Juni 2020 in der Neuen Deister-Zeitung verkündet und nachrichtlich, da aufgrund der Corona-Pandemie die Aktuelle Woche nicht erschienen ist, in der Wochenendzeitung „Hallo Wochenende“ am 20. Juni 2020 veröffentlicht. Gemäß § 9 Abs. 5 der Hauptsatzung wurde die Satzung in der Zeit vom 22. bis 30. Juni 2020 zusätzlich an der Bekanntmachungstafel im Rathaus öffentlich ausgehängt. Die Satzung einschließlich Anlagen trat am 01.07.2020 in Kraft.

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung vom 14.12.2021 wurde am 18. Dezember 2021 in der Neuen Deister Zeitung verkündet und nachrichtlich in der Wochenendzeitung „Hallo Wochenende“ am 18. Dezember 2021 veröffentlicht, sie trat am 01. Januar 2022 in Kraft.